ANSUCHEN ÄNDERUNG BEITRAGSZAHLUNG ZULASTEN DES/DER ARBEITNEHMERS/ARBEITNEHMERIN UND/ODER DER ABFERTIGUNG AN LABORFONDS[1] (Privatsektor)

Dieses Formular ist an den/m **Arbeitgeber** zu senden/auszuhändigen.

An

Der/Die Unterfertigte

Steuernummer |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|

geboren am in Prov. Staat

wohnhaft in Str. Nr.

PLZ Prov. Tel. Handy

+ als Beschäftige/r dieser Gesellschaft/Körperschaft und Eingeschriebene/r beim Rentenfonds Laborfonds;
+ sich der geltenden Bestimmungen über die Beitragszahlungen für die Zusatzvorsorge und insbesondere der Abzugsfähigkeit der Beiträge zulasten der Gesellschaft/Körperschaft und des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin an den Fonds (bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 5.164,57 Euro[2, 3]) bewusst zu sein;

BEANTRAGT DIE ÄNDERUNG (Erhöhung oder Verringerung)

☐ **des Beitrags zu seinen/ihren Lasten**, der in den Rentenfonds Laborfonds eingezahlt wird und wählt folgenden Prozentsatz % der Berechnungsgrundlage laut angewandtem Kollektivvertrag/Arbeitsabkommen[4];

☐ **des anreifenden Abfertigungsanteils**[5], der in den Rentenfonds Laborfonds eingezahlt wird:

- Erstanstellungsdatum vor dem 29.04.1993:
  - ☐ **100% der Abfertigung** ☐ **Abfertigungsanteil von ____ %** (wie vom Kollektivvertrag vorgesehen[4])
- Erstanstellungsdatum nach dem 28.04.1993:
  - ☐ **100% der Abfertigung** ☐ **Abfertigungsanteil von ____ %** (nur falls dies der Kollektivvertrag vorsieht[4])

BEAUFTRAGT

die Gesellschaft/Körperschaft, diese Beträge vom Monatsgehalt abzuziehen und in den Rentenfonds Laborfonds einzuzahlen.

Datum _____ Unterschrift _____

[1] Fragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber nach, innerhalb wann Sie die vorliegende Mitteilung machen müssen (einige Unternehmen sehen beispielsweise vor, dass dieses innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres einzureichen ist).

[2] Arbeitnehmer/innen mit Erstanstellung nach dem 1. Januar 2007 können in den 20 Jahren nach Ablauf des fünften Mitgliedschaftsjahres in einer Zusatzrentenform auch Beiträge über 5.164,57 Euro jährlich vom Gesamteinkommen abziehen und zwar bis maximal 2.582,29 Euro mehr pro Jahr. Insgesamt können sie einen Mehrbetrag abziehen, der sich aus der positiven Differenz zwischen 25.822,85 Euro und den bei der Zusatzrentenform in den ersten fünf Mitgliedschaftsjahren eingezahlten Beiträgen ergibt. Ab dem 6. Jahr können also solange jährlich Beiträge bis 7.746,86 Euro abgezogen werden, bis der gesamte Mehrbetrag ausgenutzt worden ist.

[3] Im Falle von eingezahlten Beiträgen, die den steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrag übersteigen, muss das Mitglied den Betrag der nicht abgezogenen Beiträge dem Fonds bis zum 31. Dezember des auf die Einzahlung folgenden Jahres mitteilen. Auf diese Weise werden diese Beträge bei Ansuchen um Auszahlungen von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen.

[4] Die zur Auswahl stehenden Prozentsätze für die Abfertigung und die Beitragszahlung finden Sie den zusammenfassenden Angaben des jeweiligen Kollektivvertrags als Anlage zum Abschnitt I des Informationsblattes und auf der Internetseite des Fonds.

[5] Für Arbeitnehmer/innen **mit Erstanstellung vor dem 29. April 1993** ist die Einzahlung von 100% der Abfertigung oder der im Kollektivvertrag festgelegte niedrigere Prozentsatz vorgesehen (sieht der Kollektivvertrag nichts vor, sind mindestens 50% der Abfertigung einzuzahlen und das Mitglied hat die Möglichkeit, auch mehr – auch zu einem späteren Zeitpunkt – einzuzahlen). Für Arbeitnehmer/innen **mit Erstanstellung nach dem 28. April 1993** ist die Einzahlung der gesamten Abfertigung vorgesehen; nur falls der Kollektivvertrag es vorsieht, kann auch weniger als 100% der Abfertigung angegeben werden.